

# **BGer 5A 298/2022 vom 28. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_298\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_298_2022)

FR: TF 5A 298/2022 du 28 avril 2022

IT: TF 5A 298/2022 del 28 aprile 2022

## **Regeste**

Gültigkeit einer Vollmacht (Beistandschaft) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Das Obergericht hat erwogen, das informierende Schreiben der KESB vom 15. Februar 2022 an B. \_\_\_\_\_ sei kein gültiges Anfechtungsobjekt, da ihm keine Rechtswirkung und Rechtsverbindlichkeit zukomme. Ebenso wenig sei auf das Feststellungsbegehren einzutreten, da es hierbei nicht um eine erwachsenenschutzrechtliche Anordnung der KESB, sondern um eine materielle Frage gehe; das Obergericht sei deshalb im Rahmen der Anfechtung eines Aktes der KESB nicht beschwerdezuständig. Soweit schliesslich die am 10. Februar 2022 erfolgte Beistandserrichtung angefochten werde, könne die Beschwerdeführerin nicht als nahestehende Person im Sinn von Art. 48 KESG/BE bzw. von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB gelten; ein Näheverhältnis sei bei einer juristischen Person zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, die Beschwerdeführerin sei aber eine erst im Herbst 2021 gegründete Immobilienfirma und behaupte kein enges Vertrauensverhältnis, wie dies etwa bei einer langjährigen Finanzberatung durch eine Bank oder bei einer engmaschigen Begleitung eines Pflegeverhältnisses durch eine Institution ausnahmsweise der Fall sein könnte. Vor diesem Hintergrund könne offen bleiben, ob sie mit der Vollmacht vom 10. Februar 2022 über eine gültige Prozessvollmacht verfügen würde. Im Übrigen sei die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Beistandserrichtung auch nicht als Verfahrensbeteiligte im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB in eigenem Namen zur Beschwerdeführung legitimiert, weil sie von der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme nicht selbst betroffen sei. Schliesslich sei sie auch keine legitimierte Dritte im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB , weil sie mit dem Vorbringen, die Liegenschaftsverwaltung für die Liegenschaft von C. \_\_\_\_\_ übernehmen zu wollen, keine eigennützigen Zwecke geltend mache, sondern ausdrücklich vorgebe, damit in deren Interesse zu handeln. Im Rahmen einer subsidiären materiellen Begründung hat das Obergericht ergänzt, dass auch eine gültige Generalvollmacht die Errichtung einer Beistandschaft nicht verhindern könnte und die KESB bei der Errichtung keineswegs verpflichtet wäre, die bevollmächtigte Person als Beiständin einzusetzen.

### **E. 3**

Mit all diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin höchstens ansatzweise auseinander, wenn sie (einzig) geltend macht, das Obergericht habe selbst vom Fehlen eines Anfechtungsobjektes gesprochen und hätte deshalb das Verfahren zurückweisen müssen statt gar nicht erst auf die Beschwerde einzutreten; mit der unnötigen Bearbeitung habe es einen Verfahrensfehler begangen und bewusst einen falschen Sachverhalt vorgespiegelt, was alles eine Gehörsverletzung bedeute. Vorab ist festzuhalten, dass sich das Obergericht mit allen Vorbringen und Facetten ausführlich auseinandergesetzt hat; eine Gehörsverletzung ist weder dargetan noch ersichtlich. Sodann ist zu bemerken, dass es im Rahmen der von der Beschwerdeführerin gestellten Feststellungsanträge nichts zurückzuweisen gab. Im Übrigen bleibt die Beschwerde gänzlich unbegründet, indem nicht ansatzweise eine Auseinandersetzung mit den (vorstehend zusammengefasst wiedergegebenen) Erwägungen des angefochtenen Entscheides stattfindet. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern die Nichteintretenserwägungen in irgendeiner Weise gegen Recht verstossen könnten. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie überhaupt einzutreten ist.

#### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.